

GEMEINDE           ACHSTETTEN  
GEMARKUNG        OBERHOLZHEIM  
KREIS               ALB-DONAU-KREIS



*Öffentliche Bekanntmachung*

## **Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „Espan Erweiterung“ in Achstetten, OT Oberholzheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2022 beschlossen den Bebauungsplan „Espan Erweiterung“ in Achstetten, OT Oberholzheim nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 23.05.2022 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 23.05.2022 festgelegt.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil) und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 23.05.2022.



Lageplan „Espan Erweiterung“ vom 23.05.2022, unmaßstäblich, genordet

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 23.05.2022 einschließlich der Begründung wird

**von Freitag, 10.06.2022 bis einschließlich Montag, 11.07.2022  
im Rathaus der Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten**

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann innerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Sämtliche Unterlagen können eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Unterlagen können zudem über die Homepage der Gemeinde Achstetten ([www.achstetten.de](http://www.achstetten.de)) während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und von der Ausgleichspflicht nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Der Bebauungsplan hat zudem kein Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt Achstetten, 02.06.2022

Feneberg, Bürgermeister